Satzung

12. Februar 2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "CCC Ulm" im folgenden "Verein" genannt.
- 2. Er hat seinen Sitz in Ulm.
- 3. Er wird in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- 2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Lernen durch Lehren als zentrales Weiterbildungselement. Im Mittelpunkt steht das Schaffen einer Umgebung, welche den selbständingen Erwerb von Wissen und die Entwicklungen der Fähigkeiten zur Wissensvermittlung fördert
 - b) Jugendarbeit und Erwachsenenbildung im Bereich Medienkompetenz. Beispielsweise Schulungen zum verantwortungsvollen Umgang mit neuen Medien in Zusammenarbeit mit öffentlichen sowie privaten Bildungseinrichtungen.
 - c) Schaffung eines modernen Datenschutzbewusstseins. Unter Anderem durch öffentliche Vorträge und Diskussionsrunden zu gesellschaftspolitischen Fragestellungen im Hinblicke auf Recht zur informationellen Selbstbestimmung
 - d) Förderung interdisziplinärer Arbeitsgruppen.
 - e) Seminare zur Funktionsweise und Entwicklung von elektronischen und informationstechnischen Systemen. Insbesondere durch Bereitstellung von technischer Ausrüsung und Arbeitsmitteln.

- f) Tagungen zur Vernetzung von Interessensgruppen und Einzelpersonen zum Wissensund Erfahrungsaustiuch.
- g) Vorfühung von Filmen, Aufzeichnungen von Vorträgen und Live-Übertragungen von Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Beitrittserklärung erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverplichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen oder durch Ausschluss.
- 5. Die Austrittserklärung erfordert die Textform gegenüber dem Vorstand und muss mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats eingereicht werden.
- 6. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens ein Mal pro Jahr, vom Vorstand mit einer mindestens 14-tägigen Frist einzuberufen.
- 2. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form.
- 3. Der Vorstand hat zusätzlich unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich fordern.
- 4. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das gleiche Stimmgewicht.
- 5. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied dessen Mitgliedschaft nicht ruht.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, auch zu Zweckänderungen und der Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit.
- 7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 8. Abstimmungen müssen geheim erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies fordert.
- 9. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer, der die Arbeit des Kassenwartes kontrolliert und der Mitgliederversammlung berichtet.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine Vertretung nach außen verantwortlich.
- 2. Der Vorstand besteht aus 3 Personen
 - a) zwei Vorsitzenden
 - b) einem Kassenwart
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Amtsübernahme durch seinen Nachfolger im Amt.
- 4. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Regelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

§ 10 Schlussbestimmung

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung des Vereins und Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.